



Zentrum für Selbstbestimmtes Leben  
Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

## Standards für Gesundheitseinrichtungen

Die im Projekt „Behinderte Menschen in Wiener Gesundheitseinrichtungen“ erarbeiteten Standards entstanden in einer behinderungsübergreifenden Arbeitsgruppe von BIZEPS nach langen und ausführlichen Diskussionen.

Die erfolgten Novellierungen der ÖNORM B 1600 haben es notwendig gemacht, das im Jahr 2003 entstandene Dokument anzupassen.

Die Standards weichen in einem Punkt geringfügig von der ÖNORM B 1600 ab. Diese Abweichung ist im Text angeführt.

### Zugang

Beim **Zugang zu Gesundheitseinrichtungen** ist auf Höhen und Beschriftungen zu achten.

Bei **Klingel und Gegensprechanlage** soll die Höhe 80 bis 110 cm betragen. Auf eine ausreichende Schriftgröße und eine kontrastreiche Schrift ist zu achten, das gilt auch für die Beschilderung des Weges zur Praxis. Bei Orientierungsschildern an einer Wand ist ein Mindestabstand von 200 cm zwischen der Oberkante und dem Fußboden einzuhalten.

Überall dort, wo Teile der Gesundheitseinrichtung über alternative Zugangswege erschlossen sind und der **beste Weg für Menschen im Rollstuhl nicht identisch** mit

dem allgemeinen Zugangsweg ist, sollen **Wege speziell ausgeschildert** werden. Unterschiedliche Belagsstrukturen, farblich abgehobene Markierungsfelder und dergleichen mehr benötigen sehbehinderte und blinde Menschen, um sich besser orientieren zu können.

Besonders vor Treppen, Rampen, Eingängen, unvermeidbaren Hindernissen u. ä. sowie bei komplizierten Weg- und Raumsituationen sind gut spür- und sichtbare Bodenbelagswechsel hilfreich, daher sollen **die Routen optisch speziell markiert** sein. Stand der Technik ist ein taktiles Leitsystem. Dies gilt insbesondere für Ambulatorien und Krankenhäuser

## **Türen**

**Eingangstür bzw. übrige Türen:** Die Eingangstür muss eine lichte Breite von mindestens 90 cm, alle übrigen Türen müssen mindestens eine lichte Breite von 80 cm haben. Türschwellen dürfen eine Höhe von 2 cm nicht überschreiten, sollten aber vermieden werden.

**Alle Räumlichkeiten müssen stufenlos erreichbar** sein. Sind Stufen vorhanden, müssen diese entweder durch eine Rampe, einen Lift, einen Treppenlift oder durch eine Hubplattform überbrückt werden.

## **Aufzug**

Die **Aufzugskabine** muss mindestens 140 cm tief und 110 cm breit sein. Bei bestehenden Baulichkeiten darf das Kabinenausmaß auf 125 cm mal 100 cm reduziert werden. Die Aufzugstür soll sich automatisch öffnen und eine Breite von 90 cm (in bestehenden Gebäuden: 80 cm) besitzen. Die Bedienungselemente müssen innen (am besten waagrecht) sowie außen in einer Höhe von 90 bis 110 cm angeordnet werden.

Die **Bedienungselemente** müssen zum Hintergrund farblich kontrastieren und mit genügend großen Buchstaben, die auch gut tastbar sein müssen bzw. zusätzlich in Braille (Blindenschrift) beschriftet sind, ausgestattet werden. An der Türzarge außen (für den Einsteigenden rechts) sollte in einer Höhe von 100 cm eine tastbare Stockwerksnummerierung angebracht werden. Eine Sprachausgabe ist empfehlenswert.

## **Treppenlift**

Der Treppenlift muss stufenlos erreichbar und selbstständig bedienbar sein. Falls ein Schlüssel dazu nötig ist, muss dieser leicht zugänglich sein.

## **Rampe**

Das Längsgefälle einer Rampe darf 6 Prozent nicht überschreiten, in Ausnahmefällen darf bei Altbauten die Steigung maximal 10 Prozent betragen, die Länge maximal 10 m. Die Rampe muss eine Breite von mindestens 120 cm besitzen, ab einem Längsgefälle von 4 Prozent über die gesamte Länge einen Radabweiser in der Höhe von mindestens 10 cm besitzen. Bei einem Längsgefälle von mehr als 4 Prozent müssen in Abständen von maximal 10 m horizontale Zwischenpodeste von mindestens 120 cm Länge angebracht werden. Eine allfällige mobile Rampe muss ohne Einschränkungen jederzeit zur Verfügung stehen.

## **Empfangsschalter**

Der **Empfangsschalter** sollte sich gleich im Eingangsbereich befinden. Er muss einen unterfahrbaren Bereich von mindestens 80 cm Breite, 70 cm Höhe und 60 cm Tiefe mit einer Pulthöhe von maximal 85 cm aufweisen.

## **Behindertentoilette**

Die Tür der Behindertentoilette muss eine lichte Breite von 80 cm aufweisen, nach außen zu öffnen und von außen entriegelbar sein.

Ein waagrecht montierter Zuziehgriff an der Innenseite der Tür ist in einer Höhe von 80 – 90 cm anzubringen.

Im Raum selbst muss ein Wendekreis im Durchmesser von 150 cm unverbaut und unverstellt bleiben. Die vorgeschriebene Höhe der WC-Schale inklusive Sitzbrett beträgt 46 cm, und darf 48 cm nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der WC-Schale muss mindestens 65 cm betragen.

Es müssen zwei Haltegriffe angebracht werden, wobei mindestens einer ein Stützklappgriff sein muss.

Die Höhe des Handwaschbeckens soll 80 cm nicht überschreiten, es muss unterfahrbar sein und darf eine Tiefe von 35 cm nicht überschreiten. Der Spiegel muss so montiert werden, dass er unmittelbar an das Becken anschließt. Seine Oberkante muss in mindestens 180 cm Höhe liegen.

***Dieser Abschnitt weicht im Interesse der Betroffenen von der ÖNORM B 1600 geringfügig ab. In diesem Zusammenhang sei auf das technische Informationsblatt „Öffentliche WC-Anlagen“ verwiesen.***

## **Umkleidekabine**

Mindestens eine Umkleidekabine muss so ausgestaltet werden, dass sie für Menschen im Rollstuhl benutzbar ist. Sie muss eine Mindesttürbreite von 80 cm und eine Mindestlänge von 150 cm besitzen. Die Bewegungsfläche muss mindesten 150 x 150 cm betragen. Kleiderstangen oder -haken müssen in einer Höhe von 100 bis 120 cm montiert sein.

**Laut Bestimmung des Österreichischen Normungsinstitutes dürfen Normen nicht weitergegeben werden siehe <http://www.on-norm.at>**